

# **Satzung über den Wochenmarkt des Marktes Garmisch-Partenkirchen (Wochenmarkt-Satzung)**

vom 09.12.2016

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Garmisch-Partenkirchen folgende Satzung:

## **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Der Markt Garmisch-Partenkirchen betreibt den Wochenmarkt als eine öffentliche Einrichtung.

## **§ 2 Marktplätze**

- (1) Der Wochenmarkt in Partenkirchen findet in der Ludwigstraße (ab der Einmündung Sonnenbergstraße bis Einmündung Badgasse) statt.
- (2) Der Wochenmarkt in Garmisch findet in der Fußgängerzone (Anfang Fußgängerzone Marienplatz bis Bischoffseck) statt.

## **§ 3 Markttage, Marktverkaufszeiten**

- (1) Markttag in Partenkirchen ist jeden Donnerstag.
- (2) Markttag in Garmisch ist jeden Freitag.
- (3) Marktverkaufszeiten sind an beiden Tagen von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr.
- (4) Fällt der Wochenmarkt in Partenkirchen sowie in Garmisch auf einen Feiertag, so wird der Markt auf den jeweiligen Vortag vorgezogen.

## **§ 4 Gegenstände des Wochenmarktes**

Gegenstände des Marktverkehrs sind:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größerer Viehs

## **§ 5 Zuteilung des Standplatzes**

- (1) Waren dürfen auf dem Marktplatz nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind schriftlich beim Ordnungsamt des Marktes Garmisch-Partenkirchen mindestens einen Monat vorher zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren, die gewünschte Fläche des Standplatzes und die Art der Verkaufsvorrichtung anzugeben.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (4) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (5) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung des Ordnungsamtes nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (6) Ein zugeteilter Standplatz, der eine Stunde nach Beginn der Marktverkaufszeit vom Antragsteller nicht besetzt wird, kann einem anderen Antragsteller zugeteilt werden. In begründeten Ausnahmefällen bleibt eine spätere Zuweisung durch den Marktbeauftragten bzw. das Ordnungsamt vorbehalten.
- (7) Die Standplätze werden so zugewiesen, dass der Zusammenhang der Verkaufseinrichtungen möglichst nicht unterbrochen wird.

## **§ 6 Bezug und Räumung des Standplatzes**

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktverkaufszeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Marktverkaufszeit geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Marktverkaufszeiten nicht gestattet.

## **§ 7 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Der Markt Garmisch-Partenkirchen stellt für den Wochenmarkt keine Verkaufsstände zur Verfügung.
- (2) Es sind als Verkaufsvorrichtungen Stände, Buden, Tische und spezielle Verkaufswagen zugelassen. Wetterdächer und Schirme sind mindestens 2,10 m über der Erdoberfläche anzubringen. Die Verkaufsvorrichtung muss in einem sauberen und baulich sicheren Zustand sein.

- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Marktes Garmisch-Partenkirchen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Es muss an jeder Verkaufseinrichtung während des Marktverkaufes an gut sichtbarer Stelle eine Tafel angebracht sein, die in deutlich lesbarer Schrift den Vor- und Zunamen sowie den Wohnort der Händler enthält.
- (5) Der Markt Garmisch-Partenkirchen übernimmt bei Verlust oder Beschädigung von Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstigen Sachen durch Diebstähle, Brände, Witterungseinflüsse und andere Vorfälle keine Haftung.

## **§ 8** **Marktaufsicht, Marktbetrieb**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiterer Aufsichtspersonen des Ordnungsamtes des Marktes Garmisch-Partenkirchen. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
  - 1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
  - 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
  - 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
  - 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Anbieter haben die Standplätze in einem ordentlichen und reinlichen Zustand zu halten.

## **§ 9** **Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
  - 1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder Umhergehen,
  - 2. das Betteln,
  - 3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
  - 4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
  - 5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,

6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz
7. das Aufstellen von Obstkisten, Dreieckständern und ähnlichen Gegenständen außerhalb der eigenen Markteinrichtung,
8. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Marktverkaufszeit,
9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

## **§ 10 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung**

Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Ein Widerruf erfolgt, außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG nur wenn,

1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen der Marktsatzung verstoßen haben,
4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.

(2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann der Markt Garmisch-Partenkirchen die Räumung des Standplatzes verlangen.

## **§ 11 Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung**

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Insbesondere dürfen Warenverpackungen und Abfälle nicht auf dem Boden geworfen werden.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet,
  1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
  2. Marktabfälle unverzüglich in die aufgestellten Müllbehälter zu verbringen,
  3. die Standplätze einschließlich der angrenzenden Gehflächen bis zu deren Mitte während der Benützung sauber zu halten und nach dem Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen.
- (3) Die Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen sind bis zu Beginn der Verkaufszeit und während der Benutzungszeit von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte mit geeignetem Material zu streuen. Dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht; er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund einer ungenügenden Schnee- und Eisbeseitigung entstehen; er stellt den Markt Garmisch-Partenkirchen insofern von jeder Haftung gegenüber Dritten frei.
- (4) Der Markt Garmisch-Partenkirchen kann die Schnee- und Eisbeseitigung des Marktplatzes Dritten übertragen; die Kosten sind anteilig von den Standinhabern zu tragen.

## **§ 12 Sonstige einschlägige Vorschriften**

Die sonstigen einschlägigen Vorschriften, insbesondere in lebensmittel-, verkehrs-, veterinar-, naturschutz- und gesundheitsrechtlicher Hinsicht finden für den Marktverkehr Anwendung.

## **§ 13 Marktgebühren**

Die Marktgebühren richten sich nach der gültigen Wochenmarktgebührensatzung im Markt Garmisch-Partenkirchen.

## **§ 14 Haftung**

- (1) Der Markt Garmisch-Partenkirchen übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber dem Markt Garmisch-Partenkirchen keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein vom Markt Garmisch-Partenkirchen nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber dem Markt Garmisch-Partenkirchen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden.

## **§ 15 Einzelanordnungen und Ausnahmen**

- (1) Der Markt Garmisch-Partenkirchen kann zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes Einzelanordnungen treffen.
- (2) In einzelnen Fällen kann eine Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung gewährt werden, wenn
  1. die Durchführung einer Vorschrift im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung der Interessen sonstiger Marktbesucher mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist,
  2. das Wohl der Allgemeinheit die Abweichung erfordert.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. einer Anordnung des Marktes Garmisch-Partenkirchen auf Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt,
  2. vor dem Ende der Marktverkaufszeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 6 Abs. 2),

3. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 5 Abs. 1),
4. Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 8 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 8 Abs. 1 Satz 3),
5. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktplatz aufstellt oder die Zufahrt oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 8 Abs. 3),
6. den Standplatz nicht in einem ordentlichen und reinlichen Zustand hält (§ 8 Abs. 4)
7. durch sein Verhalten Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt (§ 9 Abs. 1),
8. den in § 9 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.09.2011 außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 09.12.2016



Dr. Sigrid Meierhofer  
1. Bürgermeisterin

